Südwestfalen-Stiftung

§1

Der Vorstand des Schwimm-Verbandes Südwestfalen hat anlässlich des 50. Gründungstages am 11. Mai 1996 eine „Südwestfalen-Stiftung“ gegründet.

§ 2

Das Stiftungskapital beträgt mindestens 25.000 EUR. Es kann durch Zuweisungen im Rahmen des Haushaltes des SVSW sowie durch zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen Dritter aufgestockt werden. Das Stiftungskapital soll nicht zur Finanzierung von allgemeinen Aufgaben des SVSW in Anspruch genommen werden.

§ 3

Schwimmvereine und Schwimmabteilungen aus dem SVSW sowie Fachsparten des Verbandes können jährlich Anträge auf Förderung stellen.

Förderungsfähig sind innovative und beispielhafte Projekt für den Schwimmsport – vor allem im sozialen Umfeld – bzw. Maßnahmen, die die Entwicklung des Schwimmsports über das Normalmaß hinaus fördern.

Förderungsfähige Anträge von Vereinen und Schwimmabteilungen genießen Priorität.

Die Förderungssumme entspricht maximal der Höhe des Zinsertrages aus dem Stiftungskapital. Antragschluss für die schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichenden Anträge ist jeweils der 31. Dezember zur Förderung im folgenden Jahr

§4

Die „Südwestfalen-Stiftung“ wird von einem Kuratorium begleitet und geführt

Das Kuratorium besteht aus

- - zwei Vertretern des Vorstandes des SVSW nach § 26 BGB
- - einem Vertreter des Schwimmverbandes NRW
- - zwei auf dem ordentlichen Verbandstag des SVSW gewählten Vereinsvertretern.

Das Kuratorium tagt im ersten Quartal des Jahres. Die Mitglieder sind von dem Geschäftsführer des SVSW mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung der vorliegenden Anträge nebst Begründung schriftlich einzuladen.

Nach Sichtung der vorliegenden Anträge kann das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, die Fördersumme auf mehrere Antragsteller aufzuteilen, sie nur einem Antragsteller zuzusprechen, sie zu reduzieren oder von einer Ausschüttung abzusehen.

§ 5

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Förderbetrag kann im Rahmen einer Ehrungs-Veranstaltung des SVSW überreicht werden (möglichst am Gründungstag des Verbandes am 11. Mai).
Die Überreichung kann aber auch am Ort des Förderungsempfängers bei einer Veranstaltung im würdigen Rahmen erfolgen.

Diese Ordnung hat der Vorstand des Schwimm-Verbandes Südwestfalen beschlossen

Dortmund, 12.09.2011